

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Konsistorium Postfach 35 09 54 10218 Berlin

An die Kirchenkreise und die  
Kirchengemeinden

in der Evangelischen Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz

nachrichtlich an die Kirchlichen  
Verwaltungsämter und

an die  
Generalsuperintendenturen

nur per Mail

## Ältestenwahlen 2019

### Ausschluss vom Wahlrecht gemäß § 4 Absatz 3 Ältestenwahlgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

im Ältestenwahlgesetz in § 4 ist geregelt, dass vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, für wen zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindegliederkirchenrat und ein Verfahren, sollte sich ein Gemeindeglied gegen den Ausschluss wehren, ist auch geregelt.

Satz 1 dieser Regelung ist § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz (BWahlG) entnommen. Mit Beschluss vom 29. Januar 2019 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der generelle Wahlrechtsausschluss für Menschen, die in allen Angelegenheiten unter Betreuung stehen, nicht verfassungsgemäß ist. Die Regelung in § 13 Nr. 2 BWahlG verstößt gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung.

Als Folge dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werden wir unser Ältestenwahlgesetz anpassen. Diese Anpassung wird jedoch nicht mehr vor der Wahl im November 2019 erfolgen. Das ist auch nicht erforderlich, da bei uns, im Gegensatz zum staatlichen Wahlrecht, eine Entscheidung des Gemeindegliederkirchenrats über den Ausschluss vom Wahlrecht erforderlich ist. Im staatlichen Wahlrecht erfolgt der Ausschluss ohne Einzelfallprüfung.

## Konsistorium

Heike Koster  
Oberkonsistorialrätin

Georgenkirchstraße 69  
10249 Berlin  
Telefon 030 2 43 44 – 242  
Fax 030 2 43 44 – 255  
h.koster@ekbo.de  
[www.ekbo.de](http://www.ekbo.de)

Gz. 1.2.  
Az. 1001-04.00

Berlin, den 2. April 2019

Um dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu entsprechen, bitten wir bei der Wahl 2019 keine Gemeindeglieder aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis mit der Begründung zu streichen, dass diese gemäß § 4 Absatz 3 Nr. Ältestenwahlgesetz in allen Angelegenheiten unter Betreuung stehen. Wir gehen davon aus, dass Gemeindeglieder in der Vergangenheit nur in wenigen Einzelfällen solche Beschlüsse gefasst haben, da die Tatsache, dass ein Gemeindeglied unter Betreuung steht, nicht mit den Meldedaten übermittelt wird und daher in der Kirchengemeinde oft nicht bekannt ist.

Für Rückfragen dazu steht die Unterzeichnerin gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Heike Koster